

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 5-6

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausführen. Die italienischen Seidenstoff-Fabrikanten schicken ihre Waren nach Südtirol, von wo sie Eingang nach Deutsch-Oesterreich finden sollen und aus Lyon findet schon ein regelmässiger Verkehr in Seidenwaren mit den besetzten linksrheinischen Gebieten statt.

Amtliches und Syndikate

Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen im Ausland. Wie das „Schweiz. Handelsblatt“ mitteilt, ist den Firmen, die sich zwecks Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen um Auskunft an schweizerische Gesandtschaften und Konsulate wenden, dringend zu empfehlen, in ihren Gesuchen *Referenzen* aufzugeben. Wenn dies — wie es nach vorliegenden Berichten vorkommt — unterlassen wird, ist die Gesandtschaft oder das Konsulat genötigt, sich in der Schweiz zuerst über den Gesuchsteller zu erkundigen, wodurch viel Zeit verloren geht.

Aufhebung der Nationalitätsausweise durch Frankreich. Mit Wirkung vom 15. März 1919 hat die französische Regierung die bisher für die Schweizerischen Importeure obligatorischen Nationalitätsausweise aufgehoben. Die Einführung der Nationalitätsausweise erfolgte auf 15. April 1918, um die französischen Importeure vor unbeabsichtigtem Handelsverkehr mit dem Feinde zu schützen; die in Frankreich residierenden Exporteure waren zum Nachweise verpflichtet, daß ihre Vertreter oder Geschäftskunden in der Schweiz im Besitze eines durch die französischen Konsulate ausgestellten „Certifikat de nationalité“ seien.

Stickerei-Ausfuhr nach Frankreich. Wie das „Schweiz. Handelsblatt“ mitteilt, wird, nachdem die Wiederaufnahme der Stickereiausfuhr nach Frankreich durch die bevorstehende Unterzeichnung des neuen Wirtschaftsabkommens in sichere Aussicht gestellt ist, das Kaufmännische Direktorium in den nächsten Tagen die Kontingentsverteilung vornehmen, und zwar nach wie vor auf Basis des Stickereiexportes nach Frankreich im Jahre 1916. Diejenigen Firmen, die bisher an der Kontingentierung nicht beteiligt waren, jedoch auf Grund ihres Exportes im Jahre 1916 glauben Anspruch darauf erheben zu können, werden ersucht, den bezüglichen Fragebogen beim Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen zu verlangen.

Italien. Beziehungen mit dem Tschecho-Slovakischen Staat. Nach einem Dekret des italienischen Ministerpräsidenten vom 25. Februar, veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale vom 1. März, wird für die Anwendung des Dekrets des Generalstatthalters vom 28. November 1918 das Gebiet des tschecho-slowakischen Staates nicht als feindlich betrachtet.

Ebenso gelten nicht als feindlich die früheren Untertanen der österreichisch-ungarischen Monarchie in Italien, deren tschecho-slowakische Nationalität aus einem von der Vertretung dieses Staates in Italien ausgestellten und von der politischen oder konsularischen italienischen Behörde bestätigten Zeugnis hervorgeht.

Zoll- und Handelsberichte

England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1918. Nach den Veröffentlichungen der englischen Handelsstatistik stellt sich die Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren in den drei letzten Jahren wie folgt:

Einfuhr:

	1918	1917	1913
Ganzseidene Gewebe . .	Lst. 8,544,200	4,875,600	7,739,500
	Yds. 57,720,700	41,623,800	80,269,500
Halbseidene Gewebe . .	Lst. 5,054,300	3,413,600	2,832,200
	Yds. 34,880,300	28,809,800	29,071,800
Ganzseidene Bänder . .	Lst. 890,300	1,291,000	1,810,900
Halbseidene Bänder . .	1,846,000	1,189,300	970,600

Die Einfuhr der Seidengewebe (einschließlich Samt und Plüscher) hat gegen 1917 eine erhebliche Steigerung erfahren, ohne indes bei den ganzseidenen Geweben, soweit die Menge in Frage kommt, die Vorkriegs-Ziffern zu erreichen. Da, gemäß den Angaben der schweizerischen Handelsstatistik, im Jahre 1918 ganz- und halbseidene Gewebe im Betrage von rund 20½ Millionen Franken aus

der Schweiz nach England gelangt sind, so beläuft sich der Anteil der schweizerischen Industrie an der Versorgung des englischen Marktes auf rund 7 Prozent, während vor dem Krieg mit ungefähr 25 Prozent gerechnet werden konnte: die englischen Einfuhrverbote und Kontingentierungsmaßnahmen haben zwar die Gesamteinfuhr nicht wesentlich einzuschränken vermocht, der Schweiz gegenüber jedoch ihre Pflicht getan. Günstiger stellt sich das Verhältnis in bezug auf die Einfuhr von Seidenband aus der Schweiz, indem die Summe von zirka 23 Millionen Franken ungefähr 40 Prozent der englischen Gesamteinfuhr entspricht; dabei wurden aus Basel allerdings in der Hauptsache hochwertige ganzseidene Bänder nach England geschickt.

Ausfuhr:

In der englischen Statistik wird die Ausfuhr der ausländischen Ware (Wiederausfuhr) von derjenigen des inländischen Erzeugnisses ausgeschieden:

	1918	1917	
englische ausländ. Ware	engl. ausländ. Ware	engl. ausländ. Ware	
Ganzseidene Gewebe . .	Lst. 548,300	683,000	580,900
	"	761,100	324,000
Ganzseidene Bänder . .	"	18,800	254,400
	"	15,100	96,300
			20,400
			328,000
			17,000
			119,100

Die Ziffern des Jahres 1918 bringen keine wesentlichen Veränderungen gegenüber denjenigen des Vorjahrs; soweit es sich um eine Zunahme handelt, erklärt sich diese allein schon aus der Preissteigerung der Ware.

Aus der Stickerei-Industrie.

(W-Korrespondenz aus St. Gallen.)

Von den Schwierigkeiten, unter welchen die verschiedenen Industriezweige der Schweiz gegenwärtig leiden, hat die Stickerei ihr redlich Teil zu tragen. Noch besteht nicht die geringste Aussicht, die gewaltigen zinsen- und spesenfressenden Lager an fertiger Ware durch Ausfuhr ihrer Bestimmung zuzuführen. Der Umstand, daß diese Verzögerung die Gefahr einer bedeutenden Entwertung durch Preisrückgang in sich schließt, macht die Lage nur kritischer; sie unterbindet nicht nur alle Unternehmungslust, sondern verunmöglicht weitere Tätigkeit und vermehrt die Arbeitslosigkeit. An Vorschlägen zur Abhilfe fehlt es keineswegs, doch müssen alle unwirksam bleiben, solange die Blokadevorschriften weiter bestehen und die Kontingente nicht erhöht werden. Leider hat sich nun auch die Hoffnung, daß Frankreich in einem neuen Abkommen etwas mehr als bisher den Bedürfnissen unserer Industrie entgegenkommen werde, nicht erfüllt. Zu dem von außen kommenden Zwang treten nun im Innern die Forderungen von Angestellten und Arbeitern nach vermehrten Teuerungszulagen mit rückwirkender Kraft, nach erhöhten Gehaltsansätzen etc., Begehren, welche bei der Art des Geschäftes, das auch bei verhältnismässig bescheidenen Umsätzen zahlreiches Personal erfordert, schwer ins Gewicht fallen. In normalen Zeiten, da persönliche Tüchtigkeit und Initiative sowohl dem kleinen Unternehmer wie dem strebsamen Angestellten die Möglichkeit zu gutem Fortkommen boten, war in vielen Kreisen eine eigentliche Unlust für Zusammenschluß und Organisation zu konstatieren, auch in Fällen, wo eine gemeinsame Vertretung berechtigter Interessen nur zu begrüßen gewesen wäre. Heute scheint dagegen ein eigentliches Organisationsfieber zu herrschen, zum Teil bilden wohl politische Spekulationen die Triebfedern der lebhaften agitatorischen Tätigkeit. Von den verschiedenen Berufskategorien bildet ohne Zweifel diejenige der Einzelsticker eine der durch die Kriegsfolgen am härtesten mitgenommenen Klassen. Eine Unterstützungsplikt im Sinne des Bundesratbeschlusses vom 5. August 1918, diesen Leuten gegenüber wird von den Exporteuren bestritten, da der Einzelsticker mit eigener Maschine selbst Unternehmer sei. Auch die Fergger lehnen solche Verpflichtungen ab, da sie nur gegen Provision Arbeit vermitteln. Wie der Präsident des Industrievereins, Herr Steiger-Züst kürzlich in der Hauptversammlung berichtete, vertrat er den Behörden gegenüber den Standpunkt, daß bei Einzelstickern, wie bei Heimarbeitern, die zu keinem Geschäft in eigentlichem Dienstverhältnis stehen, nach dem in der Stadt St. Gallen durchgeführten Prinzip verfahren werden sollte, wonach

die Unterstützung von der Gemeinde ausbezahlt und dann nachgeprüft wird, ob eine anderweitige Unterstützungsplicht besteht. Der zahlreichen, unter sich verschiedenen Einzelfälle wegen, die sich der Norm der Vorschriften nicht leicht einordnen, dann auch wegen der verschiedenen Auslegung der Verordnungen in den verschiedenen Gemeinden sind dem Einigungsamt und der Rekurskommission denn auch zahlreiche Fälle zur Entscheidung vorgelegt worden.

Nach der neuesten Veröffentlichung des Eidgen. statistischen Amtes weist das verflossene Jahr 1918 für die Ausfuhr von Stickereien und Spitzen noch die stattliche Gesamtsumme von Fr. 276,098,005 auf; das Totalquantum wird mit 43,520 q angegeben, gegen 1917 Fr. 227,269,898 und 54,274 q zeigt sich also ein erheblicher Quantsausfall bei bedeutender Wertvermehrung.

Trotz der gedrückten Lage und der geringen Aussicht auf Besserung in absehbarer Frist werden nun doch in vielen Geschäften die Musterkollektionen, die in manchen Fällen während der letzten 1—1½ Jahre keine wesentliche Bereicherung erfuhren, wieder einer Durchsicht unterzogen, nach Möglichkeit ergänzt und aufgefrischt, und soweit sich Fingerzeige für erwünschte Neuheiten erkennen lassen, diesen angepaßt. Eine durchgreifende und intensive Neumusterung dürfte allgemein zur dringenden Notwendigkeit werden, sobald einigermaßen sichere Anzeichen für den Abbau der Kriegsmaßnahmen erkennbar sind.

Unlängst hielten die beiden bedeutendsten Verbände, die das industrielle Leben der Ostschweiz verkörpern, ihre Jahresversammlungen ab. Die Leitung des Industrie-Vereins wird auch weiterhin den bisherigen bewährten und tatkräftigen Führern anvertraut, in der Revisionskommission wird Herr Baumgartner den demissionierenden Herrn Dir. Zoller ersetzen. Herrn Otto Alder wurde für seine großen Verdienste um die gesamte Industrie, die Ehrenmitgliedschaft verliehen, der, ein Siebzigerjäger, auch ferner als Präsident des Kaufm. Direktoriums für das Wohl und Gedeihen der Industrie wirken will. Aus dieser Körperschaft hat Herr Leopold Iklé seinen Rücktritt genommen; an seiner Stelle wählte die Kaufm. Korporation Herrn Felix Germann-Iklé.

Eine s. Z. in die Presse gelangte Reutermeldung berichtete von der Absicht einer Verschmelzung der „Vereinigung der englischen Manufakturisten“ mit der „Förderation der englischen Industrie.“ Erstere umfaßt über 300 Firmen, letztere mehr als 800 Firmen und etwa 170 Handelsvereine. Zwecks dieser Fusion ist die weitere Entwicklung des englischen Exporthandels und ausgiebige Vertretung auf allen ausländischen Märkten. Sollte dieses Beispiel nicht unsere gesamte schweiz. Industrie zur Nachahmung reizen, da doch heute nahezu alle Zweige unter demselben Drucke leiden? Wo Vertretungen und Verkaufsorganisationen, namentlich in überseeischen Ländern künftig den Einzelnen fast unerschwingliche Lasten aufbürden, die sich vereint eher tragen ließen?



Eine verdiente Anerkennung.

F. K. Nimmt man irgend eines unserer bolschewistischen Parteiblätter zur Hand, so strotzen sie von verlästernden und aufhetzerischen Artikeln gegen den Arbeitgeberstand. Ein Arbeitgeber wirkt auf sie wie ein geschwenktes rotes Tuch auf den Stier und ebenso wutschnaubend sind ihre gegen ihn gerichteten Ausfälle.

Einer der verdientesten schweizerischen Arbeitgeber, Herr Otto Alder, Präsident des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen, hat am 28. März sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet. Bei diesem Anlaß haben die Verdienste dieses uneigennützigen Förderers der St. Galler Stickerei-Industrie die gebührende Würdigung erfahren und geziemt es auch uns, dem schweizerischen Fachblatt der gesamten Textilindustrie, die Wirksamkeit dieses hervorragenden Fabrikanten der St. Galler Export-Industrie so festzuhalten, wie sie im „St. Galler Tagblatt“ geschildert worden ist. Dieses Lebensbild zeigt so recht deutlich, was die ostschweizerische Industrie in ihrer Entwicklung einer führenden Persönlichkeit des Arbeitgeberstandes zu verdanken hat. Es sei noch erwähnt, daß Herr Otto Alder im Sommer 1897 eine vor-

zügliche Arbeit über die zweckdienliche Gestaltung des Unterrichts an der St. Galler Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe verfaßt hat, die dann später bei der notwendig gewordenen Reorganisation der Anstalt wegleitend wurde. Geraade hierin zeigt sich, wie eingehend dieser Industrielle sich mit Fragen befaßte, die manche seines Standes als neben-sächlich ansehen, die aber unter Umständen für die weitere Ausgestaltung der Industrie die Erziehung der jungen Leute und deren Lebensweg von großer Wichtigkeit sind. Die St. Galler Zeitung würdigte die Verdienste des nun Siebzigerjährigen wie folgt:

„Es war gegen Ende der Siebzigerjahre, als Herr Otto Alder nach mehrjährigem Aufenthalt in überseeischen Ländern sich in St. Gallen als Teilhaber der Stickereifirma Seiler & Alder niedergeließ und sich gar bald durch Schaffung hervorragender Erzeugnisse, besonders auf dem Gebiete farbiger Artikel, einen geachteten Namen machte. Kunstsinn und Geschmack verbanden sich bei ihm mit regem Erfindergeist und nie ermüdender Arbeitslust, und so erwarb er dem aus der obengenannten Firma später hervorgegangenen Stickereihause *Alder & Rappolt* einen ersten Ruf in der Erzeugung von Nouveautés- und Spitzenstickereien.

In erfolgreichem Schaffen und Suchen nach neuen Ideen und Kombinationen, besonders in der Aetzstickerei, war der heute Siebzigerjäger nicht nur bahnbrechend für das ganze Stickereigebiet, sondern wegleitend für die Mode überhaupt. Dabei war seine Tätigkeit nicht nur auf materiellen Gewinn gerichtet, sondern die Hauptsache war ihm, gediegene erstklassige Waren hinauszuschicken in die Welt. Daß bei Befolgung dieses idealen Geschäftsgrundsetzes sehr oft nicht ihm, sondern andern, die seinen Ideen folgten oder sie nachahmten, der größere Nutzen erwuchs, ist eine Erfahrung die er mit andern Erfindern teilt. Das hinderte ihn aber nicht, seine Kräfte und seine Erfahrungen allzeit rückhaltslos in den Dienst der Industrie zum Besten der Allgemeinheit zu stellen.

So sehen wir Herrn Otto Alder denn auch als führenden Vertreter der Stickerei-Industrie auf Weltausstellungen, wie als Unterhändler in schwierigen Fragen des Handelsverkehrs und der Handelsverträge seinen ganzen Mann stellen und immer und überall als tatkräftigen, weitblickenden und konzilianten Förderer der st. gallischen Exportindustrie. Daneben schenkte er aber auch den *organisatorischen* und *sozialen* Aufgaben der Industrie sein lebhaftes Interesse.

Herr Alder ist auch der eigentliche Gründer der *Krisenkassen* und des damit verbundenen *Hilfsfonds* der Stickerei-Industrie, und was ihm damals vorschwebte, beweist sein Verständnis für die soziale Lage der ökonomisch bedrängten Mitarbeiter der Stickerei, und welcher *Weitblick* ihm innewohnte, als er vor Jahren zur Sicherstellung ihrer Existenz in kritischen Zeiten wirksam eingreifen wollte. Leider versagte der Großteil unserer *Industriellen* ihm bei der Schaffung dieses sozial-humanen Werkes die Gefolgschaft und nur verhältnismäßig bescheiden war das, was man den Arbeitslosen bieten konnte, obwohl auch damals manche Not gelindert wurde. Hätten sich die von Otto Alder seinerzeit vertretenen Ideen Bahn gebrochen, wie ganz anders wäre der Platz St. Gallen bei Ausbruch und während des Weltkrieges dagestanden. Denn abgesehen von den reichen Mitteln, die vorhanden gewesen, und nicht, wie dies nachher geschehen, auf dem Zwangswege beschafft werden mußten, wäre der moralische Effekt einer solchen Fürsorge ein ganz anderer gewesen, hätte ganz anders gewirkt als heute unter dem Druck der Verhältnisse. Nichtsdestoweniger hat sich Otto Alder an der Aktion und Organisation auch des gegenwärtigen Notstands fonds hervorragend beteiligt und seine Ideen bilden die Grundlage zur zweckmäßigen Verwendung desselben.

Es war nur natürlich, daß Herr Otto Alder auch im *Kaufmännischen Direktorium* eine maßgebende Rolle spielte. Seit mehr als 25 Jahren gehört er demselben als Mitglied an und seit Theodor Diethelms Rücktritt im Jahre 1916 ist er dessen Präsident, um in schwierigster Zeit auf diesem verantwortungsvollen Posten die Interessen der ostschweizerischen Stickerei und ihre Hilfsindustrien in zahllosen Konferenzen mit den Behörden und ausländischen Delegierten, wie in heikeln Situationen mit Sachkenntnis, Umsicht und Tatkraft zu vertreten. Mit Uebernahme der Präsidialgeschäfte,

die heute die ganze Arbeitskraft eines Mannes erfordern, übergab er die Leitung seines eigenen Geschäftes, das unter der Firma Otto Alder & Cie. geführt wird seinem Sohne. Auch der vom Kaufmännischen Direktorium besonders geförderten *Handelshochschule* und andern Institutionen desselben widmet er als Präsident sein tatkräftiges Interesse.

Wenn er auch in den letzten Jahren infolge der außerordentlichen Anspannung aller Kräfte von den Begleiterscheinungen des Alters zeitweilig nicht ganz verschont geblieben, so hat er sich doch in allen Stürmen der schweren Kriegszeit seine Arbeitsfreudigkeit und seinen beweglichen frischen Geist bewahrt, und so feiern wir ihn heute als einen Mehrer und Meister der st. gallischen Landesindustrie, die er als einer ihrer Führer im Verein mit andern weit-sichtigen Kaufleuten und Industriellen auf dem Platze zu hoher Blüte gebracht hat und deren neue gedeihliche Weiterentwicklung nach überstandener Krisenzeit ihm als Steuermann noch zu erleben vergönnt sein möge! In dieser frohen Zuversicht entbieten wir dem liebenswürdigen Siebzigjährigen zum heutigen Tage unsern Gruß und Glückwunsch!

Sozialpolitisches

Errichtung eines eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge.

(Bundesratsbeschuß vom 21. März 1919.)

Art. 1. Zur Durchführung der dem Bunde in den verschiedenen Gebieten der Arbeitslosenfürsorge obliegenden Aufgaben wird ein eidgenössisches Amt für Arbeitslosenfürsorge errichtet.

Die Förderung der ordentlichen Gesetzgebung über die Arbeitslosenfürsorge und die Subventionierung der ständigen Kassen für Arbeitslosenversicherung fällt wie bis anhin in den Geschäftskreis der Abteilung für Industrie und Gewerbe des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 2. Das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge (im folgenden „Amt“ genannt) bildet eine außerordentliche Verwaltungsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements. Die Organisation des Amtes wird, soweit dies nicht in vorliegendem Beschlusse geschieht, durch das Volkswirtschaftsdepartement festgesetzt.

Art. 3. An der Spitze des Amtes steht ein Direktor (Abteilungschef).

Unter der Oberleitung des Direktors arbeiten folgende, in ihrem Fachgebiet selbstständig tätige Sektionen:

I. *Sektion für Beschaffung von Arbeitsgelegenheit.* Die Sektion befaßt sich mit der Vorbereitung und der Organisation der in das Gebiet der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten entfallenden Tätigkeit des Bundes, insoweit derartige Aufgaben (z. B. Versorgung mit Rohstoffen, Sorge für den Absatz von industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen) nicht bereits durch andere Amtesstellen erfüllt werden.

II. *Sektion für Arbeitsvermittlung.* Die Sektion sorgt für die zweckmäßige Ausgestaltung des Arbeitsnachweisdienstes und wirkt gegenüber den bestehenden öffentlichen und privaten Vermittlungsstellen als Zentrale. Die Sektion kann die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit auch selbst betreiben. Es kann ihr der Arbeitsnachweis für das durch den Abbau der kriegswirtschaftlichen Stellen des Bundes beschäftigungslos werdende Aushilfspersonal übertragen werden.

III. *Sektion für Unterstützungswesen.* Der Sektion kommt insbesondere die Vorbereitung und Behandlung der dem Bunde aus den Bundesratsbeschlüssen vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben und vom 14. März 1919 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten erwachsenden Aufgaben zu. Auch kann sich die Sektion mit der Förderung von außerhalb jenen beiden Bundesratsbeschlüssen vor sich gehenden öffentlichen oder privaten Hilfsaktionen für Arbeitslose befassen. Ferner besorgt die Sektion das Unterstützungswesen für vom Bunde entlassenes Personal, das keine Arbeitsgelegenheit findet.

Je nach Bedürfnis können durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements weitere Sektionen geschaffen oder die Funktionen der bestehenden erweitert oder verringert werden.

Art. 4. Das Amt und seine Sektionen können mit eidgenössischen Amtsstellen, kantonalen und kommunalen Behörden sowie mit Organisationen und Privaten direkt verkehren. Behörden, Organisationen und Private sind gehalten, dem Amte und seinen Sektionen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 5. Für die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Direktors und der übrigen Beamten und Angestellten des Amtes sind die Verordnung vom 7. Mai 1918 betreffend die Anstellung von Aushilfspersonal in der Bundesverwaltung und die weiteren über das Personal der außerordentlichen Abteilungen vom Bundesrat oder vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Anordnungen maßgebend.

Art. 6. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wird mit der Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses beauftragt und ist ermächtigt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen zu erlassen.

Art. 7. Dieser Beschuß tritt am 24. März 1919 in Kraft.

Zürcher kantonales Angestelltenkartell. Samstag, den 15. März, waren im Vereinshaus „Zur Kaufleute“ in Zürich die Delegierten der verschiedenen Verbände der Angestellten (Kaufleute, Techniker, Werkmeister, Fach- und Werkvereine) des Kantons Zürich vereinigt zur definitiven Konstituierung des neutralen Privatangestellten- und Beamtenkartells. (Einzelmitglieder werden nicht aufgenommen.) Zum Präsidenten wurde gewählt Herr T. Suter, Präsident des Schweiz. Werkmeisterverbandes, Sektion Zürich. In das kantonale Komitee für die „Initiative Rothenberger“ entsendet das Kartell fünf Delegierte. Es soll dadurch keine Stellungnahme zu den damit verbundenen politischen Streitfragen dokumentiert werden, sondern es ist beabsichtigt, mit der Unterschriftensammlung eine wuchtige Kundgebung des Schweizer Volkes für die Verwirklichung der *Alters- und Invalidenversicherung* zu fördern, so daß unzweideutig zum Ausdruck kommt, daß ein Wille zur Tat die bis jetzt der Sache gewidmeten Versprechen ablöst. Das Kartell wird nach vorläufiger Berechnung ungefähr 20,000 Einzelmitglieder umfassen. Ein kurzes Aktionsprogramm sieht auf kantonalem Boden die Verwirklichung des Tätigkeitsprogramms der Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände (V. S. A.) vor.

Angestellten-Bewegung. In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ ist ein Bericht des Zentralvorstandes des Schweizerischen Werkmeister-Verbandes veröffentlicht, laut welchem mit den Baumwoll-Industriellen eine Verständigung in bezug auf die mit der Berner Uebereinkunft vom 11. Dezember 1918 zusammenhängenden Minimalgehälter für Werkmeister erzielt worden sei; es heißt ferner, daß mit den Seidenindustriellen noch Unterhandlungen über diese Frage gepflogen würden. Diese habe ebenfalls zu einer Verständigung geführt und zwar auf ähnlicher Grundlage wie mit den Baumwoll-Industriellen. Es ist ein Mindestgehalt vom zweiten Anstellungsjahr an vereinbart und eine Umschreibung des Begriffes „Werkmeister“ festgesetzt worden; im übrigen gelten die Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 11. Dezember 1918. Erfreulicherweise hat, auf Empfehlung des Vorstandes, die große Mehrzahl der Mitglieder des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten der Vereinigung beigestimmt.

Die den Charakter einer freiwilligen Verständigung zwischen den Parteien tragende Berner Uebereinkunft vom 11. Dezember 1918 betr. die Ordnung der Gehälter der Angestellten im Sinne von Minimalansätzen usw., die im Wortlaut in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ veröffentlicht worden ist, wurde von dem Vorstand der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft sämtlichen Mitgliedern in empfehlendem Sinne unterbreitet. Von den zirka 200 Mitgliedern der Gesellschaft haben annähernd 90 Prozent der Vereinbarung zugestimmt und damit sowohl Verständnis für die Lage der Angestellten als auch den Willen bekundet, nach Möglichkeit den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

In **Wald** wurde laut Mitteilung der „Zürcher Volkszeitung“ eine **Konferenz** von *Arbeitgebern* und *Arbeitern* einberufen, um die Mittel und Wege zu besprechen, wie man einander wieder näher kommen könnte. An dieser Konferenz wurde eine Dreierkommission gewählt, die die Wünsche der Arbeiterschaft entgegennehmen soll. In einer Sitzung mit dieser Kommission (eine Art Einigungsaamt) stellte der Vorstand des Textilarbeitervereins fol-